AUSGABE
AUGUST - DEZEMBER 2021

STEUER frei

Im Sinne der Genderneutralität umfassen sämtliche Personenbezeichnungen in dieser „weiblichen“ Ausgabe“ auch das männliche Geschlecht.

Ihre ganz persönlichen Steuertipps

In dieser Ausgabe

Ist das Klimaticket ein „Öffi Ticket“? 1
Zum Jahresende: für Unternehmerinnen 2
Lockdown ab 22.11.: Wirtschaftshilfen verlängert 2
Längere Kündigungsfristen 3
Steuerbefreiung und Förderungen bei Eigenstromnutzung und E-Autos 4
Wie nachhaltig ist Ihr Unternehmen? 5
Weihnachtsgutscheine 5
Sonderbetreuungszeit Phase 5 6

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Website *www.pollysteuerfrei.at* abrufbar.

IMPRESSUM:
Herausgeberin und Medieninhaberin:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhänderin
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation

Ist das Klimaticket ein „Öffi Ticket“?

Das Klimaticket wurde am 26. Oktober 2021 österreichweit eingeführt. Es stellt sich die Frage, ob es steuerlich wie ein Jobticket bzw. Öffi-Ticket zu behandeln ist.

Das Klimaticket kostet für einen Erwachsenen für ein Jahr 1.095 €. Reduzierte Tarifstufen für Juniorinnen (bis 25), für Menschen mit Behinderung (Grad der Behinderung von mindestens 70%) und Seniorinnen (ab 64; ab 1. Jänner 2022 ab 65) bestehen. Wie bereits berichtet, wurde mit 1. Juli 2021 festgelegt, dass die Kostenübernahme für Öffi-Tickets durch die Arbeitgeberin steuer- und beitragsfrei ist. Das gilt nun auch für das Klimaticket.

Bedingungen:

- Das Ticket muss entweder am Arbeitsort oder am Wohnort gültig sein.
- Das Ticket muss nach dem 26. Oktober 2021 erworben worden sein.
- Steuerfrei ist auch, wenn die Arbeitgeberin nur einen Teil der Kosten (etwa Wohnort-Arbeitsort) übernimmt.
- Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist entweder der anteilige Wert von der Arbeitnehmerin zu erstatten oder von der Arbeitgeberin als steuerpflichtiger Bezug zu verrechnen.
- Das Öffi-Ticket muss „am Lohnkonto vermerkt“ sein, daher ist die Kostenübernahme in der Personalverrechnung zu melden.
- Ein zusätzliches Pendlerpauschale ist nur für den Teil der Wegstrecke möglich, der vorm Öffi-Ticket nicht erfasst ist.

Der Vorsteuerabzug für die Arbeitgeberin ist praktisch ausgeschlossen, unabhängig davon, ob das Ticket auf die Arbeitgeberin oder die Arbeitnehmerin ausgestellt ist.

(Marina Polly)

CO^2 tipp

Zum Jahresende ist diese Investition in umweltfreundliche Fahrtwege zu überlegen

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient,

zum Jahresende haben wir für Sie unterschiedliche Neuigkeiten zusammengefasst. Dabei ist nicht nur die pandemiebedingte Verlängerung von Corona-Hilfen ein Thema, sondern auch die neuen Kündigungsfristen für Arbeiterinnen wie auch aktuelle Fakten über die Eigenstromerzeugung. Und zuletzt noch einige STEUERtipps zum Jahreswechsel.

Für die bevorstehenden Feiertage wünsche ich Ihnen etwas Ruhe und Erholung, und für das neue Jahr viel Gesundheit und Energie. Das Durchhaltvermögen werden wir voraussichtlich noch eine Weile brauchen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Mag. Marina Polly

Zum Jahresende: für Unternehmerinnen

Aufgrund der noch anhaltenden Pandemiemaßnahmen scheinen Tipps zum Steuersparen am Jahresende manchen überflüssig. Aber für andere Unternehmerinnen bringen wir dennoch einige Hinweise.

Spenden:
Bis zu 10% des Jahreseinkommens 2021 können als Spenden für begünstigte Zwecke abgesetzt werden. Dazu sehen Sie am besten auf der Seite des BMF (Bundesministerium für Finanzen) nach, welche Organisationen zur Verfügung stehen.

Sponsoring:
Auch verschiedene gemeinnützige Organisationen, die nicht über das Begünstigten-Format verfügen, können mit Werbeauftritten für Ihr Unternehmen unterstützt werden. Das ist bei nachweislicher Werbeleistung voll absetzbar.

Investieren A:
Derzeit sind Investitionen in mehrjährige Güter voll absetzbar, wenn Sie den Wert von 800 € nicht überschreiten. Für das nächste Jahr ist durch die Steuerreform vorgeschlagen, diesen Betrag auf 1000 € je Wirtschaftsgut zu erhöhen.

Investieren B:
Langlebige und teurere Wirtschaftsgüter können den investitionsbedingten Freibetrag erhöhen.

Beispiel investitionsbedingter Freibetrag:
Bei einem Gewinn von 40.000 € liegt der allgemeine Gewinnfreibetrag bei maximal 3.900 € (13% von 30.000 €). Die darüber liegenden 1.300 € (13% von 10.000 Euro) können als investitionsbedingter Gewinnfreibetrag abgesetzt werden. Also können Sie bei Investitionen von 1.300 € diese zusätzlich zur Abschreibung voll absetzen.
Dies gilt neben Investitionen für ungebrauchte (also neue) Sachgüter allerdings auch für bestimmte Wertpapiere, die dann 4 Jahre lang im Depot bleiben müssen.

Bei den genannten Investitionen ist ein energiebewusster Einsatz wohl nur bei gut gewählten Produkten (materiell wie immateriell) zu leisten.

(Marina Polly)

Lockdown ab 22.11.: Wirtschaftshilfen verlängert

Ausfallsbonus III
- Zeitraum: November 2021 bis März 2022
- ab 30% (Nov. & Dez.) bzw. 40% (Jan - März) Umsatzeinbruch im Vergleich zum identen Monat 2019
- Ersatz: 10-40% des Umsatzrückgangs je nach Branche
- Beantragung: ab 10. Dezember 2021

Verlustersatz
- Zeitraum: Jänner 2022 bis März 2022
- ab 40% Umsatzeinbruch im Vergleich zum identen Monat 2019
- Erstaz: 70% bis 90% des Verlustes
- Beantragung: Anfang 2022

NPO-Fonds
- Zeitraum: 4. Quartal 2021 und 1. Quartal 2022
- Beantragung: ist abzuwarten

Härtefallfonds
- Zeitraum: November 2021 bis März 2022
- November und Dezember ab 30% Umsatzeinbruch
- Jänner bis März ab 40% Umsatzeinbruch
- Maximal 2000 €, Mindestbetrag 600 €
- Beantragung: 1. Dezember 2021 bis 2. Mai 2022

KSVF (Künstlersozialversicherung-Fonds)
Phase 4 verlängert
- Zeitraum: November und Dezember 2021
- Beantragung: bis 31. Dezember 2021

Künstler-Überbrückungsfinanzierung
- Zeitraum: zumindest November & Dezember 2021
- Beantragung: bis 31. Jänner 2022

(Astrid Podiwinsky)

Wie nachhaltig ist Ihr Unternehmen?

Nachhaltigkeit heißt für Unternehmen gut zu wirtschaften mit einer realistischen Ausgewogenheit zwischen kurzfristiger Gewinnerzielung und Sicherung der Zukunftsfähigkeit. Es kommt darauf an, kontinuierlich den Ausgleich zwischen ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Interessen zu suchen. Produkte und Dienstleistungen sollen zu einer nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft beitragen.

Die EU verpflichtet Unternehmen „im öffentlichen Interesse“ mit mehr als 500 Mitarbeiterinnen und einer Bilanzsumme über 20 Mio. € Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Lageberichterstattung zu veröffentlichen. Das betrifft ca.80 Unternehmen in Österreich.

Im Lagebericht sind über „nicht-finanzielle und die Diversität betreffende Informationen“ offenzulegen:
Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie die Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerinnenbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen.

Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, Maßnahmen zum Klimaschutz und nachhaltiger Konsum sowie Produktion sind die Spitzenreiter unter den berichteten Nachhaltigkeitsaspekten. Als gängigster Berichtsstandard werden die Standards der Global Reporting Initiative (GRI) herangezogen.

Eines der beiden Unternehmen, die den höchsten GRI-Standard anwenden, ist die Telekom Austria Group AG. Der Nachhaltigkeitsbericht gibt Einblick, wie sich die Gesamtbeschäftigung auf unterschiedliche Standorte verteilt, wie die Alters- und Geschlechtsverteilung aussieht und wie hoch der Anteil weiblicher Führungskräfte und Aufsichtsrätinnen ausfällt. Aufschlussreiche Fakten werden außerdem zu den Bereichen Arbeitsunfälle und Aus- und Weiterbildung dargelegt. Allerdings wird über die Entgeltstruktur und insbesondere über die gleiche Bezahlung von Frauen und Männern unter Hinweis auf ein selbstauferlegtes Vertraulichkeitsprinzip nicht berichtet. Weiters wird nicht eingegangen auf Daten zur Gesundheit und dem je nach Geschäftsbereich unterschiedlichen Gefährdungsgrad. Erwähnt werden auch nicht die Rate der neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Werte zur Personalfluktuation. Ebenso werden Angaben zur Arbeitsvertragsform ausgespart.

(Renate Schneider)

Weihnachtsgutscheine für Arbeitnehmerinnen

Laut dem Finanzministerium ist es auch 2021 wieder möglich, als Ersatz für nicht stattfindende Weihnachtsfeiern Gutscheine bis zu 365 € steuerfrei zu übergeben. Der Freibetrag für Geschenke bis zu 186 € besteht daneben weiter. Die Ausgabe der Gutscheine muss bis Jänner 2022 erfolgen.

(Marina Polly)

Längere Kündigungsfristen von Arbeiterinnen

Bis zum 30.09.2021 haben sich die Kündigungsfristen und -termine der Arbeiterinnen stark von jenen der Angestellten unterschieden. Arbeiterinnen waren insofern schlechter gestellt, als dass es eintägige bis zu mehrwöchige Kündigungsfristen gab.

Arbeitgeberinnenkündigungen

Seit dem 01.10.2021 müssen bei Kündigungen von Arbeiterinnen durch die Arbeitgeberinnen jene Kündigungsfristen eingehalten werden, die auch für Angestellte gelten. Die Fristen hängen von der Beschäftigungsdauer ab:

Beschäftigungsdauer	Kündigunsfrist
im 1. und 2. Dienstjahr	6 Wochen
ab dem 3. Dienstjahr	2 Monate
ab dem 6. Dienstjahr	3 Monate
ab dem 16. Dienstjahr	4 Monate
ab dem 26. Dienstjahr	5 Monate

Die Kündigungstermine, die bei Arbeitgeberinnenkündigungen einzuhalten sind, fallen jeweils auf das Quartalsende: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember. Es besteht jedoch die Möglichkeit, wie auch bei Angestellten üblich, zusätzliche Kündigungstermine zum 15. und letzten Tag eines Kalendermonats zu vereinbaren.

Ausnahmen für Saisonbetriebe

Für Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen, können weiterhin kürzere Kündigungsfristen festgelegt werden und es sind die in den betreffenden Kollektivverträgen angeführten Fristen zu beachten. Für die Qualifikation als Saisonsbetrieb ist u.a. bestimmend, ob die Branche im Kollektivvertrag als solche ausgewiesen wurde. Dies betrifft insbesondere die Bau- und Tourismusbranche. Unsicherheit gibt es jedoch für Branchen, wo es zu keiner Einigung zwischen WKO und ÖGB über die Einstufung als Saisonbranche gekommen ist.

Arbeitnehmerinnenkündigungen

Auch im Zusammenhang mit Kündigungen durch die Arbeiterinnen ist es mit 01.10.2021 zu einer Änderung der Kündigungsfristen und -termine gekommen. So können Arbeiterinnen nunmehr genau wie Angestellte das Dienstverhältnis mit dem letzten Tag eines Kalendermonats und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufkündigen.

(Lilian Levai)

Steuerbefreiung und Förderung bei Eigenstromnutzung und E-Autos

Eigenstromnutzung mit Hilfe einer Photovoltaikanlage lohnt sich. Wenn die Sonne scheint produziert sie zuverlässig regenerativen Strom. Was sie nicht selbst verbrauchen, speisen sie ins öffentliche Netz ein.

Grundsätzlich gibt es in Österreich 2 Optionen, um mit dem von einer Photovoltaikanlage erzeugten Strom eine Einspeisevergütung zu erhalten:

- die Tarifförderung Photovoltaik der OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG)
- die Einspeisetarife der Energieversorger.

Dieses Tarifmodell fördert die Erstinstallation einer neuen PV-Dachanlage von 5 bis 200 kWp mit 250 € pro kWp (max. 30% der Errichtungskosten) und das Einspeisen von Strom nach Menge. Konkret zahlt die OeMAG bei dieser Kombi-Förderung eine Vergütung von 7,06 Cent pro kWh. Der Förderzeitraum beträgt 13 Jahre. Dieser Abnahmepreis wird allerdings quartalsweise an den Marktpreis angepasst. Und es ist das Förderbudget von 8 Mio. € für das Jahr 2021 bereits vollständig ausgeschöpft.

In der Regel bieten die einzelnen Stromanbieter sogar höhere Einspeisetarife. Einen unabhängigen Vergleich bietet der Tarifkalkulator der e-control, der nach Eingabe der Überschusseinspeisung einen Überblick über die verschiedenen Tarife am Wohnort gibt.

Ab 1. Juli 2022 soll für selbst hergestellte und verbrauchte elektrische Energie, soweit sie aus einer erneuerbaren Energiequelle stammt, keine Elektrizitätsabgabe anfallen. Die bisherige Deckelung der Steuerbefreiung von 25.000 kWh jährlich soll daher für z.B. Kleinwasserkraftwerke, Biogas und Windkraft entfallen, wie dies bereits heute für elektrische Energie aus Photovoltaikanlagen gilt.

Wer die PV-Anlage nun mit einem Elektroauto verknüpft, profitiert doppelt: Sie steigern den Eigenverbrauch ihres Solarstroms und laden ihr E-Auto günstig mit der Kraft der Sonne. Der Staat unterstützt den Umstieg mit einer Elektroauto-Förderung von 3.000 € für E-PKW mit reinem Elektroantrieb (BEV) (Kaufpreis unter 60.000 €) und belohnt das obendrein mit einer Steuerbefreiung. Zusätzlich werden von den Automobilimporteuren 2.000 € vom Netto-Listenpreis in Abzug gebracht. Mögliche Gesamtersparnis somit 5.000 €. Für Fahrzeuge mit Plug-In-Hybrid (PHEV) und Range Extender (Reichweitenverlängerer) gibt es immerhin eine Förderung von 1.250 €. Zusätzlich wird der gleiche Betrag von den Automobilimporteuren gewährt. Insgesamt ist eine Gesamtersparnis von 2.500 € möglich.

Eine Förderpauschale gibt es auch für private E-Ladeinfrastruktur: 600 € pro Wallbox oder intelligentem Ladekabel. Für Wallboxen/Heimladestationen in Mehrparteienhäusern als Teil einer Gemeinschaftsanlage gibt es 1.800 € an Förderung. Die Förderung für eine Ladestation ist erstmals auch unabhängig vom Ankauf eines E-Autos möglich.

(Renate Schneider)

Sonderbetreuungszeit im Zusammenhang mit Corona

Rückwirkend mit September 2021 wurde die Phase 5 der Sonderbetreuungszeit eingeführt. Damit wird geregelt, dass Arbeitnehmerinnen im Zeitraum von September bis Ende Dezember 2021 unter bestimmten Voraussetzungen ein bezahlter Dienstfreistellungsanspruch im Ausmaß von bis zu drei Wochen gewährt wird. Dies betrifft insbesondere die Absonderung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr für das Betreuungspflicht besteht. Darüber hinaus gibt es noch weitere Anwendungsfälle, wie etwa die nötige Betreuung eines Kinders unter 14 Jahren wegen der vollständigen Schließung von Lehranstalten oder Kinderbetreuungseinrichtungen.

Darüber hinaus kann Sonderbetreuungszeit dann mit der Arbeitgeberin vereinbart werden, wenn Einrichtungen wie Schulen auf behördliche Anordnung ganz oder teilweise geschlossen werden, aber kein Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit besteht (etwa, weil trotz der Schließung Kinderbetreuung angeboten wird). Das Ausmaß von drei Wochen Sonderbetreuungszeit kann aber auch dadurch nicht überschritten werden. Es ist möglich, die Sonderbetreuungszeit tage- oder auch halbtageweise zu verbrauchen.

Die Arbeitgeberin hat Anspruch auf Rückerstattung des während der Sonderbetreuungszeit fortgezahlten Entgelts. Förderbar sind hierbei der Grundlohn bzw. das Grundgehalt zuzüglich:

- Zulagen
- Zuschläge
- Überstundenentgelte und -pauschalen
- Schnitte nach dem Lohnausfallsprinzip
- monatliche Prämien und Provisionen sowie
- ein aliquoter Sonderzahlungsanteil, der pauschal mit einem Sechstel berücksichtigt wird.

Nicht erstattungsfähig sind:

- Fehlgeldentschädigungen, soweit sie von der Einkommens- bzw. Lohnsteuer befreit sind
- Einmalprämien
- Sachbezüge
- Urlaubsersatzleistungen
- Tages- und Nächtigungsgelder
- Trennungsgelder
- Entfernungszulagen
- Fahrtkostenvergütungen
- freie oder verbilligte Mahlzeiten oder Getränke
- jegliche Arten von Versicherungen mit Ausnahme der Gehaltsumwandlung
- die Beförderung der Arbeitnehmerinnen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf Kosten der Arbeitgeberin sowie
- der teilweise oder gänzliche Ersatz der tatsächlichen Kosten für Fahrten der Arbeitnehmerin zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Der Antrag ist hierfür binnen sechs Wochen nach Ende der Sonderbetreuungszeit zu stellen. (Nähere Informationen dazu finden sich unter https://www.buchhaltungsagentur.gv.at/sonderbetreuungszeit/)

(Lilian Levai)